

03.09.93

FJ - U**Gesetzesbeschluß**
des Deutschen BundestagesGesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
(FÖJ-Förderungsgesetz - FÖJG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 168. Sitzung am 1. Juli 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Frauen und Jugend (14. Ausschuß) - Drucksache 12/5339 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines
freiwilligen ökologischen Jahres
(FÖJ-Förderungsgesetz - FÖJG)
- Drucksache 12/4716 -**

mit den folgenden Maßgaben:

- a) In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort "Kindertagesstätten" die Wörter "Jugendzentren, Einrichtungen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt" einzufügen.
- b) Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Nr. 1 wird § 34 Satz 1 Nr. 2 und 3 wie folgt gefaßt:
 - "2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 19969 (BGBl. I S. 549, zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)),

...

Fristablauf: 24.09.93**Erster Durchgang: Drs. 2/93**

3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes (zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres) vom ... (BGBl. I S. ...), oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom ... (BGBl. I S. ...) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes, oder".

bb) In Absatz 2 Nr. 2 wird § 72 Abs. 2 wie folgt neu gefaßt:

"(2) Die Länder sind verpflichtet, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den Rahmenbestimmungen der §§ 29 bis 35 zu regeln. Erstmals für Zulassungen zum Sommersemester 1994, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Satz 1, sind die Vorschriften der Artikel 7 bis 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 nach Maßgabe des § 34 Satz 1 Nr. 3 zweite Alternative anzuwenden. Die Länder treffen die erforderlichen Übergangsregelungen. Die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen ergänzenden Vorschriften der Länder müssen übereinstimmen, soweit dies für die zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist. Kommen diese übereinstimmenden landesrechtlichen Regelungen nicht bis zum 30. Juni 1996 zustande oder treten solche Regelungen ersatzlos außer Kraft, so werden die entsprechenden Vorschriften durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates erlassen."

cc) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

"(5) Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 werden zwischen die Wörter "Jahres" und "ableisten" die Wörter "oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres" eingefügt.

2. In § 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) § 14 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1994 anzuwenden."',

im übrigen unverändert angenommen.

03.09.93

FJ - U**Beschluß****des Deutschen Bundestages**

zum

**Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
(FÖJ-Förderungsgesetz - FÖJG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 168. Sitzung am 1. Juli 1993 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz - FÖJG) - Drucksachen 12/4716, 12/5339 - die nachfolgende Entschlieung in Drucksache 12/5339 - Nummern 3 bis 5 der Beschluempfehlung - angenommen:

3. die Bundesregierung wird ersucht zu berprfen, welche Manahmen notwendig sind, um jungen Auslndern und Auslnderinnen die Teilnahme an Projekten des freiwilligen kologischen Jahres zu ermglichen, insbesondere ob die nachfolgenden Verordnungen wie folgt zu ergnzen sind:
 - a) Die Verordnung ber Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausbung einer unselbstndigen Erwerbsttigkeit (Arbeitsaufenthalteverordnung - AAV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994) folgendermaen zu ergnzen ist:

 2 (Aufenthaltsbewilligung zur Aus- und Weiterbildung) wird wie folgt gendert:

Nach Absatz 2 Nr. 4 wird angefugt:

"5. Auslndern, die im Rahmen der freiwilligen Dienste ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) oder freiwilliges kologisches Jahr (FJ) ableisten werden."

...

- b) Die Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neu einreisende ausländische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahme-Verordnung) vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3012) folgendermaßen zu ergänzen ist:
§ 2 (Ausbildung und Weiterbildung) wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 2 Nr. 4 wird angefügt:
"5. Ausländer, die im Rahmen der freiwilligen Dienste ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) oder freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) ableisten werden".
4. a) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit für die Teilnehmenden am freiwilligen ökologischen und sozialen Jahr eine Anrechnung auf die bundesrechtlich normierten Berufsausbildungen im sozialen, erzieherischen, pflegerischen und ökologischen Bereich möglich ist.
- b) Die Bundesregierung wird gebeten, mit den Bundesländern eine entsprechende Anrechnung der Teilnahme am freiwilligen ökologischen und sozialen Jahr auf die dort jeweils landesrechtlich geregelten Berufsausbildungen abzustimmen.
5. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Absolvierung eines freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres dazu führen kann, daß die Teilnehmenden - ähnlich wie bei Wehr- oder Ersatzdienst - für die Zeit der ökologischen oder sozialen Dienste eine entsprechende Verlängerung der Familienmitversicherung erhalten.

24.09.93**Beschluß
des Bundesrates**

**Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
(FÖJ-Förderungsgesetz - FÖJG)**

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Beim Brger wchst die kologische Sensibilitt und die Bereitschaft, aktiv zum Umweltschutz beizutragen. Besonders Jugendliche sind hierbei motiviert und engagiert. Die bisherigen Modellversuche zum freiwilligen kologischen Jahr zeigen, da die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die vorhandenen Pltze um ein Vielfaches bersteigt. Der Bundesrat htte es deshalb begrt, wenn die Bundesregierung bereit gewesen wre, die Trger und Einsatzstellen aus zu erhhenden Mitteln des Bundesjugendplanes zu frdern. Der Bundesrat kritisiert ausdrcklich diese ablehnende Haltung.

Die Bundesregierung wird erneut aufgefordert, eine ausreichende, auf Dauer angelegte Verpflichtung zur finanziellen Untersttzung des freiwilligen kologischen Jahres einzugehen.